Ortsgemeinde Hausten	Vorlage Nr. 034/056/2019
	Beschlussvorlage

TOP	Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Hausten

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 19.03.2019	Aktenzeichen: 1.2 - 653-31 G 627
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	03.04.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Hausten beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Hausten.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Hausten zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 08.07.2003 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser beigefügt.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

1. Ausschließungsgründe beim Satzungsbeschluss

Beim Erlass der neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Hausten sind streng die Vorschriften des § 22 GemO -Ausschließungsgründe- zu beachten.

Grundlage dieser Handhabung sind die Urteile des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 19.04.2013, Az.: 4 K 841/12.KO sowie des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 10.12.2013, Az.: 6 A 10605/13.OVG.
Dort heißt es: „Von der Mitwirkung bei der Entscheidung über eine Regelung gemäß § 10a Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG), mit der einzelne Straßen von der Ausbaubeitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum verschont werden, ist ein Ratsmitglied, das Eigentümer eines Grundstücks in einer verschonten Straße ist, grundsätzlich ausgeschlossen.“

Nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 GemO dürfen Ratsmitglieder **nicht beratend oder entscheidend mitwirken**, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person **einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil** bringen. Auch die weiteren Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemO sind zu beachten.

Es ist also bei der Prüfung der Ausschließungsgründe der einzelnen Ratsmitglieder auf das Grundeigentum des betroffenen Personenkreises in einer Verkehrsanlage abzustellen, für das eine befristete Verschonung in der neuen Ausbaubeitragssatzung wkB vorgesehen ist.
Die neue Satzung wkB sieht jedoch **keinerlei zeitlich befristete Beitragsverschonung** für Grundstücke vor. Die neue Satzung besagt in § 13: Übergangs- bzw. Verschonungsregelungen gemäß § 10 a Abs. 5 KAG werden in dieser Satzung nicht aufgenommen.

Demzufolge liegen beim vorzunehmenden Satzungsbeschluss bei keinem Ratsmitglied Ausschließungsgründe vor.

2. Satzungsbeschluss

Der beigefügte Satzungsentwurf beinhaltet die vom Ortsgemeinderat beschlossenen Regularien.

Der Ortsgemeinderat Hausten hat entsprechend den Vorschriften des § 24 GemO in öffentlicher Sitzung die neue Satzung zu beschließen. Sie soll rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung ☐Ergebnishaushalt 20	☐Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

<u>Anlagen:</u>

Ausbaubeitragssatzung wkB Hausten
Karte Abrechnungseinheit Hausten+Morswiesen